

- 2 -

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 47/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wojciech T. [REDACTED],

[REDACTED] St. U. [REDACTED] Street, N. [REDACTED], [REDACTED]/Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Köln 1, Habsburgerring 9.

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 15. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Entschädigung der nach Deutschland verbrachten Zwangsarbeiter nach Art. VI BEG, SchlusG (vgl. BGH RZW 1970, 566). Die tatrichterliche Würdigung, daß die Bedingungen, unter denen der Kläger leben und arbeiten mußte, im allgemeinen nicht menschenrechtswidrig gewesen seien, ist vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Durch die menschenrechtswidrige Mishandlung in einem Einzelfall (Herabstoßen vom Erntewagen) hat der Kläger nach der Feststellung des Berufungsgerichts keinen bleibenden Gesundheitsschaden davongetragen. Auch die hierzu erhobenen Ver-

60

- 3 -

fahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der
Revision (vgl. BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431).

Maß

Zorn



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)